S T A D T N O R D E N

Sitzungsvorlage	Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
	2016 - 2021	**1085/2019/3.3**	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Straße "Hollander Weg" - Antrag der SPD-Fraktion vom 15.10.2019

Beratungsfolge:

18.11.2019	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	öffentlich
27.11.2019	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:	Organisationseinheit:
Carstens, 3.3	Umwelt und Verkehr

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der SPD – Ratsfraktion auf Durchführung verkehrsberuhigender Maßnahmen in der Straße „Hollander Weg“ ist abzulehnen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	☒	Betrag: 50.000,00 €
	Nein	☐	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 200 zur Verfügung	Ja	☐	Haushalts-stelle: _____
	Nein	☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja	☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	☐	
Folgekosten	Ja	☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	☐	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja	☐	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	☐	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja	☐	_____ (s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach-und Rechtslage)
	Nein	☐	

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken. ☐
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen. ☐
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt. ☐
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt. ☐
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte. ☐
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum. ☐
7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe. ☐
8. Wir fördern den Klimaschutz. ☐

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele: ☐

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Ratsfraktion beantragt in ihrem Schreiben vom 15.10.2019 die Durchführung verkehrsbehördlicher und städtebaulicher Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Straße „Hollander Weg".

Konkret können die beantragten Maßnahmen wie folgt zusammengefasst werden:

- Bauliche Maßnahmen zu Verbesserung der Verkehrssituation (Verkehrsberuhigung); z. B. Aufpflasterungen und zusätzliche Schilder, die auf den Kindergarten in der Straße hinweisen
- Aufstellen von Kübeln oder Durchführung anderer einengender Maßnahmen im gesamten Verlauf der Straße „Hollander Weg", um der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit Nachdruck zu verschaffen
- Verbesserung der Parksituation für die Eltern und Mitarbeiter durch Ausweisung neuer Parkmöglichkeiten auf den rückwärtigen und seitlichen Flächen neben dem Kindergarten

Die Verkehrsbehörde der Stadt Norden hat Ende April 2019 eine aktuelle Verkehrszählung in der Straße „Hollander Weg" durchgeführt, wobei sich eine Zählstelle im unmittelbaren Bereich der Kindertagesstätte befand. Die Zählung erfolgte über insgesamt acht Tage.

Eine der für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage entscheidenden Kriterien ist die Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird (= V85). Diese betrug im Bereich der betreffenden Zählstelle 36 km/h und liegt damit nur unwesentlich über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die durchschnittliche Geschwindigkeit betrug sogar lediglich 28 km/h in dem o. g. Zeitraum. Die Messergebnisse sind verkehrsrechtlich als unauffällig zu bewerten.

Gemäß § 3 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich 50 km/h. Die Verwaltungsvorschriften (VwV) zu Zeichen 274 geben vor, im unmittelbaren Bereich von u. a. Kindertagesstätten die zulässige Höchstgeschwindigkeit unter bestimmten Voraussetzungen (direkter Zugang zur Straße usw.) auf 30 km/h reduzieren zu können. Der Gesetzgeber hält also eine entsprechende Reduzierung auf 30 km/h für ausreichend und verhältnismäßig.
Im Bereich der o. g. Kindertagesstätte in der Straße „Hollander Weg" beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, da sich die Örtlichkeit innerhalb einer ordnungsgemäß beschilderten 30 km/h – Zone befindet.

Das Aufstellen von Verkehrszeichen erfolgt unter Berücksichtigung der Ermächtigungsgrundlage aus § 45 Abs. 1 der StVO. Diese Ermächtigungsgrundlage wird durch § 45 Abs. 9 StVO modifiziert und konkretisiert. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der Rechtsgrundlage genannten Rechtsgüter (hier Leben und Gesundheit) erheblich übersteigt.

Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 StVO können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Straße, witterungsbedingten Einflüssen, der Verkehrsmenge und dem daraus resultierenden Unfallgeschehen begründet sein. Ebenso sind bereits getroffene verkehrsbehördliche Maßnahmen zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der o. g. Rechtsgrundlage in Verbindung mit den VwV z. B. zu Zeichen 136 der StVO (Kinder) ist das Aufstellen innerhalb von 30 km/h - Zonen nicht erforderlich. Ins-

besondere im Bereich von Kindertagesstätten werden die Kinder von den Eltern zur Einrichtung gebracht und auch von dort wieder abgeholt, so dass größtenteils ausgeschlossen werden kann, dass die Kinder häufig ungesichert auf die Fahrbahn laufen.

Fahrbahnmarkierungen „30“ sind in der betreffenden Straße ebenfalls zur Unterstützung der Beschilderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aufgetragen worden.

Der Landkreis Aurich führt darüber hinaus in unregelmäßigen Abständen Geschwindigkeitskontrollen in der Straße „Hollander Weg“ durch („blitzen“). Zu schnell fahrende Verkehrsteilnehmer werden dadurch gegebenenfalls durch eine Verwarnung oder einen Bußgeldbescheid auf ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht.

Auch das Geschwindigkeitsdisplay („Smiley“) der Stadt Norden wurde bereits vermehrt im Bereich der Kindertagesstätte aufgestellt. Durch ein „böses Gesicht“ wird bei zu schnell fahrenden Verkehrsteilnehmern an die ordnungsgemäße Fahrweise appelliert.

Zusammenfassend sind aus verkehrsbehördlicher Sicht und unter Berücksichtigung einer ermessensfehlerfreien Entscheidung keine weiteren verkehrslenkenden oder verkehrsregelnden Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 1 StVO durchzuführen.

Die oben aufgeführte Rechtsauffassung wurde durch die Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich überprüft und vollumfänglich bestätigt. Die Fachaufsicht weist unter Berufung auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandeln (kein Handeln ohne und kein Handeln gegen eine Rechtsgrundlage) darauf hin, dass rechtswidrige Anordnungen durch die Verkehrsbehörde einer rechtmäßigen Geschwindigkeitsüberwachung durch den Landkreis Aurich entgegenstehen und diese dann folglich nicht mehr möglich wäre.

Städtebauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung:
Ein weiterer Bestandteil des Antrags der SPD sind bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation (Verkehrsberuhigung). Hierbei sind beispielhaft Aufpflasterungen und Maßnahmen zur Einengung der Fahrbahn genannt.

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) geben vor, dass bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung in Erschließungsstraßen nur dort erforderlich sind, wo die Verkehrssicherheit unter **unangemessenen Geschwindigkeiten** leidet.

Wie bereits ausgeführt wurde (s. o.), sind ausweislich der durchgeführten Verkehrszählung entsprechende Auffälligkeiten mit einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht zu begründen. Im Rahmen einer ermessensfehlerfreien Entscheidung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass in der Straße „Hollander Weg“ in den letzten Jahren keine geschwindigkeitsbedingten Unfallhäufungsstellen vorliegen.
Auch gibt es im Hollander Weg diverse einmündende Straßen innerhalb der 30 km/h – Zone, wo die Verkehrsregelung „rechts-vor-links“ beachtet werden muss. Eine entsprechende Reduzierung der Geschwindigkeit vor den betreffenden Einmündungsbereichen ist unter Beachtung der Regelungen der StVO durchzuführen.

Bei der objektiven Beurteilung, ob zusätzlich zu der Ausweisung der 30 km/h - Zone bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung vorgenommen werden sollten, ist voraus zu setzen, dass entsprechende Maßnahmen verhältnismäßig sind und insbesondere nicht zu einer Gefährdung des Verkehrs führen. Das bedeutet auch, dass derartige bauliche Veränderungen nicht durchzuführen sind, wenn sich das angemessene Verhalten der Verkehrsteilnehmer bereits aus anderen, insbesondere verkehrsbehördlichen Regelungen ergibt.
Hier spielt der „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ als Bestandteil der Ermessensentscheidung demnach eine entscheidende Rolle. Die Entscheidung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um dem Zweck der Ermächtigung zu entsprechen.

Aus den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass dieser Grundsatz hier durch bauliche Maßnahmen gerade nicht beachtet werden würde. Die Verkehrszählung hat aufgezeigt,

dass die Verkehrssicherheit nicht unter unangemessenen Geschwindigkeiten leidet. Auffälligkeiten im Hinblick auf geschwindigkeitsbedingte Unfallhäufungsstellen liegen nicht vor. Der Landkreis Aurich hat im Bereich der Straße eine Messstelle und führt Geschwindigkeitsmessungen durch. Zusätzlich gibt es in der Straße diverse Einmündungsbereiche von rechts, wodurch der Verkehrsteilnehmer im Hollander Weg die Geschwindigkeit reduzieren muss.

Weiterhin sind die Belange unter anderem von Rettungsfahrzeugen mit zu berücksichtigen. Aufpflasterungen in Straßen werden als sehr bedenklich angesehen. Die schnelle und sichere Fahrt der Rettungsfahrzeuge wird durch Aufpflasterungen beeinträchtigt. Aus diesem Grunde ist die Notwendigkeit entsprechender verkehrsberuhigender Maßnahmen sorgfältig zu prüfen und kritisch zu hinterfragen.

Auch sind die mit der baulichen Veränderung bedingten Kosten sowie die Anzahl an Folgeanträgen ähnlich gelagerter anderer Straßenzüge im Stadtgebiet nicht zu unterschätzen. Aufgrund des nachweislich geringen Geschwindigkeitsniveaus wäre es nicht möglich, die Geschwindigkeit als ausschlaggebendes Auswahlkriterium heranzuziehen. Doch genau das sieht die RAST als entscheidenden Tatbestand vor, der bauliche Maßnahmen erst in Betracht kommen lässt.

Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass Einbauten, Poller, Blumenbeete etc. in der Regel nur dann geschwindigkeitsdämpfend wirken, wenn eine gewisse Menge an Verkehr vorhanden ist. Nur dann tritt der Effekt ein, dass Verkehrsteilnehmer durch entgegenkommende Fahrzeuge ausgebremst werden. Da ausweislich der o. g. Verkehrszählung eine Verkehrsmenge auch in den verkehrsstarken Zeiten nicht regelmäßig über 140 Fahrzeuge pro Stunde liegt, wäre selbst bei entsprechenden Maßnahmen von einem eher geringen geschwindigkeitsreduzierenden Effekt auszugehen. Im Hinblick auf den Kostenfaktor für derartige Maßnahmen und die Gleichbehandlung in vergleichbaren Straßenzügen wären entsprechende bauliche Maßnahmen ebenfalls unverhältnismäßig.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass auch städtebauliche Maßnahmen in Form von Aufpflasterungen o. ä. nicht verhältnismäßig und daher nicht durchzuführen sind.

Auch die Rechtsauffassung in Bezug auf die Durchführung baulicher Maßnahmen wurde im Vorfeld durch die Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich überprüft. Die dargelegte Ansicht der Rechtslage wird geteilt, so dass bauliche Maßnahmen für den Straßenzug „Hollander Weg“ auch von dort nicht zu empfehlen sind.

Verbesserung der Parksituation auf dem Grundstück der Kindertagesstätte:
Für die Prüfung der Sachlage und des Bedarfs in dieser Angelegenheit liegt die Zuständigkeit insbesondere bei dem Fachdienst 2.2 (Jugend, Schule, Sport und Kultur). Der Antrag wurde diesbezüglich weitergeleitet.

Aus verkehrsbehördlicher Sicht ist jedoch anzumerken, dass durch rechtmäßig am Rand der Fahrbahn parkende Fahrzeuge eine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung erzielt wird. Es handelt sich dabei bereits um eine „natürliche“ Verkehrsberuhigung, da die Verkehrsteilnehmer ggf. aufgrund der parkenden Fahrzeuge abbremsen, warten oder die Fahrbahnseite wechseln müssen.

Fazit:
Aus Sicht der Verkehrsbehörde der Stadt Norden ist der Antrag der SPD abzulehnen. Weder aus verkehrsbehördlicher noch aus städtebaulicher Sicht ist ein Handlungsbedarf zu begründen.

Anlagen:

Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 15.10.2019